

Beim Tanken kein Versicherungsschutz

Das Auftanken eines Kraftfahrzeugs für den Weg zur Arbeit am nächsten Tag steht in der Regel nicht unter Unfallversicherungsschutz.

Die Klägerin hatte auf dem Heimweg die unmittelbar an dieser Strecke gelegene Tankstelle zum Auftanken ihres Pkw angesteuert und war dort gestürzt. Die Unterbrechung des Arbeitswegs für eine private Tätigkeit steht nur dann unter Unfallversicherungsschutz, wenn die Unterbrechung lediglich als geringfügig anzusehen ist.

(Urteil des BSG vom 02.07.1996 – 2 RU 16/95). Der Versicherte ist zwar auf dem Weg von oder zu dem Ort der Tätigkeit in der Regel im gesamten Bereich des öffentlichen Verkehrsraums geschützt; eine Unterbrechung beginnt aber dann, wenn er diesen Bereich verlassen hat. Die Klägerin war bis zum Verlassen des öffentlichen Verkehrsraumes unfallversichert. Das Befahren des Tankstellengeländes und das Tanken kann nicht als geringfügige Unterbrechung angesehen werden, die „im Vorbeigehen“ und noch vom öffentlichen Verkehrsraum aus erledigt werden kann. Die Unterbrechung des Weges war damit wesentlich und nicht geringfügig.

Das Auftanken des Pkw ist als private, eigenwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen. Auch wenn das Auftanken einer Arbeitsaufnahme vorausgeht, ist es mehr dem persönlichen Lebensbereich zuzuordnen. Eine andere rechtliche Beurteilung kann dann gerechtfertigt sein, wenn das Nachtanken während der Fahrt unvorhergesehen erforderlich wird, damit der restliche Weg zurückgelegt werden kann.

Nach den Ermittlungen des Gerichts war der Tankstellenaufenthalt aber nicht unerwartet erforderlich geworden, sondern von der Klägerin geplant. Der restliche Heimweg hätte mit dem verbliebenen Tankinhalt zurückgelegt werden können; es bestand also keine Notwendigkeit zu tanken.

Auch ein innerer Zusammenhang zwischen

dem Tanken und dem Zurücklegen des restlichen Heimweges konnte nicht festgestellt werden. Das Tanken war nicht zu dem Zeitpunkt und an dem betreffenden Ort erforderlich, sondern hätte ebenso während der Freizeit der Klägerin erledigt werden können. Diese typische Situation rechtfertigt die Ablehnung des Unfallversicherungsschutzes beim Betanken des für die Fahrt zur Arbeitsstätte benutzten Kraftfahrzeuges.

BSG-Urteil vom 11.08.1998 – B 2 U 29/97 R